



Gemeinde Zuzwil  
Roland Hardegger, Gemeindepräsident  
Samantha Bruggmann, Ratsschreiberin  
Hinterdorfstrasse 3  
9524 Zuzwil

*9524 Zuzwil, 15. September 2016*

## **Vernehmlassungsantwort der SP Zuzwil-Züberwangen-Weieren zum neuen Liegenschaftenreglement**

Sehr geehrter Herr Hardegger  
Sehr geehrte Frau Bruggmann

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zum neuen Liegenschaftenreglement. Wir haben dieses sowie den Anhang durchgelesen und geben Ihnen gerne eine Vernehmlassungsantwort zu verschiedenen Artikeln und Absätzen.

- Allgemein

Die Sätze „Die zuständige Stelle kann Ausnahmen bewilligen“ sind auf ein Minimum zu reduzieren. Im aktuellen Entwurf sind sie zu oft enthalten.

- Art. 5 Betriebskommission Liegenschaften, Abs. 1 und 2

- Anregung und Ergänzung in Abs. 1: Weshalb nur Einsitz der Schulleitung und nicht (zusätzlich) mit einem Mitglied des Schulrates mit Stimmrecht? Vom Gemeinderat ist auch jemand vertreten. Vom Schulrat soll ebenfalls jemand mit Stimmrecht vertreten sein.
- Entsprechende Ergänzung in Abs. 2: „Der Schulrat bestimmt den Vertreter aus dem Schulrat“.

- Art. 6 Gebühren, Abs. 3

- Ergänzung: „Die Gebühren können aufgrund dieser Berücksichtigung reduziert oder erlassen werden.“

- Art. 12 Allgemeine Ordnung, Abs. 1

- Ergänzung: „Die Räume, Anlagen sowie das Areal ...“

- Art. 13 Alkohol und Tabakwaren, Abs. 1, 2 und 3
  - Ergänzung in Abs. 1: „..., Cannabis und weitere Suchtmittel...“
  - Ergänzung in Abs. 2: „Der Jugendschutz wird berücksichtigt sowie die geltenden Gesetze (z.B. Altersregelung für die Abgabe) eingehalten. Für die Sicherstellung werden entsprechende Massnahmen getroffen.“
  - Absatz 3 „Die zuständige Stelle kann Ausnahmen bewilligen“ ist zu streichen, da die Ausnahme in Abs. 2 gegeben ist.
  
- Art. 16 Benützungzeiten, Abs. 2
  - Ergänzung in Abs. 2: „Auf die Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist besondere Rücksicht zu nehmen und vorsorgliche Massnahmen zu treffen.“
  
- Art. 20 Werbung
  - Ergänzung: „Die Werbung ist frei von rassistischen, sexistischen oder verführerischen Elementen. Der Jugendschutz wird besonders berücksichtigt (z.B.: bezüglich Alkohol, Raucherwaren, weitere Suchtmittel, usw.).“
  
- Art. 23 Aussenanlagen
  - Wunsch, dass nicht übermässig die Tafel „Platz gesperrt“ aufgestellt ist.
  
- Art. 25 Parkieren, Abs. 3
  - Gemäss Mitteilungsblättli vom 09.09.16 zum Begegnungs- und Mehrzweckplatz wurde folgender Satz geäussert: „*Seit der Sanierung des Pausenplatzes steht dieser nur noch bei wenigen Grossanlässen als Parkplatz zur Verfügung.*“. Absatz 3 trägt dieser Aussage zu wenig Rechnung. Laut Aussagen der Gemeinde kann am Abend u.a. der Parkplatz beim Coop benutzt werden. Dies muss in Art. 25 entsprechend berücksichtigt werden.
  
- Art. 26 Übernahme und Rückgabe, Abs. 2
  - Ergänzung: „Der Benützer ist dafür verantwortlich, dass die benützte Anlage sowie das Aussenareal ...“.

Wir bitten Sie, diese Anregungen und Ergänzungen ins neue Liegenschaftenreglement aufzunehmen.

Freundliche Grüsse im Namen der SP Zuzwil



Raffael Sarbach  
Ansprechperson SP Zuzwil